

## Gestaltungssatzung der Stadt Bernstadt a.d. Eigen für das Gebiet „Stadtkern“ der Stadt Bernstadt a.d. Eigen

Gestaltungssatzung für den „Stadtkern“ der Stadt Bernstadt a.d. Eigen

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993, in Verbindung mit § 83 der Sächsischen Bauordnung vom 26. Juli 1994, beschließt der Stadtrat in einer Sitzung am 27.02.1997, geändert durch Änderungssatzung am 06.09.2001 folgende Gestaltungssatzung:

### §1

#### Räumlicher Geltungsbereich

1. die Satzung gilt für den „Stadtkern“ der Stadt Bernstadt a.d. Eigen.
2. die Grenzen des Geltungsbereiches sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Der Plan wird in der Stadtverwaltung Bernstadt a.d. Eigen verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 2

#### Allgemeine Anforderung

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist neben dem Erhalt stadtbildprägender Einzelgebäude und Gebäudegruppen die kulturell bedeutsame Gesamtheit der den historischen „Stadtkern“ prägenden Merkmalen zu sichern, wie er für jedermann von den öffentlichen zugänglichen Verkehrsflächen erlebbar ist.
2. Bauliche, freiräumliche sowie Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihrer Umgebung prägenden Bebauung, des Strassen- und Platzbildes und des Stadtkerngefüges nicht beeinträchtigen.
3. Bauteile vom kulturhistorischen Wert mit stadtbildprägendem Charakter wie wertvolle alte Türen, Tore, Beschläge, Skulpturen, historische Zeichen, Inschriften und dergleichen sollten unter Einbeziehung des Denkmalschutzes und Anwendung der Gestaltungssatzung an Ort und Stelle erhalten werden.
4. Im Zuge einer Neubebauung oder Ergänzung der vorhandenen baulichen Struktur sind die für den jeweiligen Straßenzug typischen Baufluchten, d. h. Gebäudeabstände, zu Straße einzuhalten. Weiterhin ist das Maß der Bebauung, typisch ist die geschlossene Bebauung im Stadtkern, die offene Bebauung am Stadtrand, einzuhalten. Bei Neubauten, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken (bei offener und geschlossener Bauweise), sind die Gebäudefronten entsprechend der ursprünglichen Grundstückseinteilung in einzelne hausähnliche Fassadenabschnitte zu gliedern. Die

äußere Gestaltung von Gebäudehälften von Doppelhäusern und Hausreihen ist in ihren Grundzügen aufeinander abzustimmen. Das betrifft im Detail die Dacheindeckung /Farbe und Material), die Fassadenstruktur und -farbe und den Eingangsbereich und die Haustür mit Umbauung.

5. Sind in einem bestehenden Bebauungsplan oder V+E-Plan Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, so bleiben diese von den örtlichen Bauvorschriften unberührt, werden von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.
6. Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben unberührt. Für alle Veränderungen an Einzelldenkmälern ist die **Untere Denkmalschutzbehörde** zuständig. Einzelldenkmäler und denkmalgeschützte Details sind der Anlage 2 zu entnehmen.

### § 3

#### Dachform, Dachneigung und Dachflächen

1. Im Zuge von Baumaßnahmen ist die typische Dachlandschaft in bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigekeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
2. Bei Neubauten sind die Dächer als Seildächer mit mindestens 45 Grad Dachneigung auszuführen. Als Dachform für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer und entsprechend des Umfeldes Walm- und Mansarddächer zulässig. Satteln-, Walm- und Krüppelwalmdächer sind mit einem mittigen First zu versehen. Bei Garagen, Nebengebäuden und Verbindungsbauten sind flach geneigte Dächer von 20-30 Grad zulässig, wenn es die Eigenart der Umgebung ermöglicht. Im Ausnahmefall sind Flachdächer zulässig, wobei die Gestaltung mit Auflagen verbunden ist.
3. Dacheinschnitte sind unzulässig.
4. Bei Dachsanierungen sind die vorhandenen Dachüberstände zu erhalten, geringfügige Änderungen sind zulässig. Dachüberständen bei Neubebauung sind vorhandenen Gebäuden derselben Baustruktur anzupassen, Ortsgang 0,20 m, Traufen 0,30 m bis 0,60 m.
5. Vorhandene historische Deckungsarten sind zu erhalten und bei Neueindeckung wieder anzuwenden bzw. zu prüfen, ob einer veränderten Deckungsart zugestimmt werden kann. Als Dacheindeckung am Markt und an Straßen mit geschlossenen Bauweise sind zulässig:
  - Ziegeldeckung in Rottönen, vorrangig Biberschwanz
  - Betondachsteine in RottönenAls Dacheindeckung an Straßen mit offener Bauweise sind außerdem zulässig:
  - Natur- und KunstschieferedeckungenBitumendachschindeln sind auf Hauptgebäuden unzulässig. In Ausnahmefällen ist diese Dacheindeckung bei Nebengebäuden, welche vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind zulässig. Dacheindeckungen wie Blech, Wellblech und Faserzementplatten oder schablonen sind nicht zulässig.
6. Dachkehlen sind mit dem Dacheindeckungsmaterial auszudecken oder mit diesem so dicht zu schließen, dass Blechverwahrung nicht mehr als unvermeidbar sichtbar sind. Die trotzdem sichtbaren Teile sind der Dachdeckung farblich anzupassen.
7. Dachrinnen, Fallrohre und andere aus Blech hergestellte Teile des Daches sind zurückhaltend in das Straßenbild einzufügen, daher der Fassade farblich bzw. der äußeren Gestaltung anzupassen.

## § 4

### Dachaufbauten

1. Dachaufbauten dürfen die Grundform des Daches nicht verunstaltend verändern, sie müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf die darunter liegende Fassade bezug nehmen .Dachgauben dürfen nicht von der Firstlinie ausgehen .Sie sollten nicht breiter als 1,5 m sein und müssen untereinander einen Abstand einhalten, der mindestens einer Gaumenbreite entspricht. Die Fensterfront darf höchstens 80 % der gesamten Vorderfront einer Gaubeeinnehmen. Historisch wertvolle Gauben u.ä. mit zusätzlichen Schmuckelementen sind zu erhalten. Als Dachaufbauten sind die typischen Satteldach-, Walmdachgauben, Schlepp- und Fledermausgauben, Hecht- und Dreiecksgauben zulässig.
2. Die Eindeckungen sollen in Material und Farbe wie das Hauptdach, die senkrechten Außenflächen wie die Dachfläche oder die Gebäudeaußenwand ausgeführt werden .Ausnahme bilden dachdeckertechnische Zwänge.
3. Liegende Dachfenster sind nach Zahl und Größe im Ausnahmefall nur dann zulässig, wenn sie zur Belichtung von Wohnräumen im Dachgeschoss dienen und vom öffentlich zugänglichen Raum nicht einsehbar sind.
4. Brandwände und – Giebel müssen verkleidet oder verputzt und farblich vom Farbton der Fassade eingepasst sein.
5. Schornsteine sollen nach Möglichkeit neben oder im Dachfirst austreten. Sie müssen eine Verblendung aus Hartbrandziegeln oder entsprechend der Dacheindeckung erhalten und sollen nicht über 0,50 m den First überragen, sofern nicht durch den zuständigen Schornsteinfegermeister andere Höhen verlangt werden.
6. Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sind zulässig, dabei sollte der historische Charakter des Gebäudes nicht beeinflusst werden.

## § 5

### Außenwände und Fassadenmaterialien

1. Jede Fassade muss eine selbstständige, individuell gestaltete Einheit sein und ein Erscheinungsbild aufweisen, dass sich in die bestehende bzw. durch diese Satzung angestrebte Gestalt des Ensembles einfügt.
2. Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass dem historischen Charakter eines Gebäudes entsprechen .Architektonische Fassadengliederung, müssen in harmonisch aufeinander abgestimmten Farbtönen in Erscheinung treten .Die Farbgestaltung ist rechtzeitig mit der Stadtverwaltung- Bauamt- und bei denkmalgeschützten Gebäuden mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Für die Görlitzerstrasse ,den Marktplatz, die Kirchgasse sowie markante Gebäude der Innenstadt liegen der Stadtverwaltung Farbstudien, der Entwurf einer Farbleitplanung vor, diese sind bei der jeweiligen Gebäude mit in Betracht zu ziehen.

## § 7

### Sockel

1. Aufgrund der unterschiedlichen Sockelhöhen im „Stadtkern“ kann kein Maß dafür festgelegt werden.

2. Bei Einzelbaulücken ist das Maß an die vorgegebene Sockelhöhe der in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen Gebäuden anzupassen oder zwischen den unterschiedlichen Sockelhöhen auszumitteln.
3. Als Sockeloberfläche sind im Stadtkern (geschlossene Bauweise) nur glatte Putzarten zulässig. Strukturputz ist bei Einzelhäusern (offene Bauweise) möglich. Keramische Platten im Sockelbereich sind an Straßen mit geschlossener Bauweise unzulässig und im Falle von Fassadenerneuerung zu entfernen. Am Stadtrand können Ausnahmen zugelassen werden. Die Farbgebung ist auf die Fassadenfarbe abzustimmen.

## § 8

### Fenster und Schaufenster

1. Fenster müssen dem Charakter und Stil des Gebäudes entsprechen. Die historischen, lichten Öffnungsmaße dürfen nicht verändert werden. Bei künftigen Umbauten sind bereits veränderte Fenster dem Charakter des Gebäudes wieder anzupassen. Die Beseitigung vorhandener Fensteröffnungen ist unzulässig, wenn diese von der öffentlichen Verkehrsflächen aus einzusehen sind, Ausnahmen sind bedingt möglich.
2. Fenster sind als stehende Rechtecksformate auszubilden. Ausnahmen sind nur bei Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig. Neue Fenster sind aus Holz herzustellen. Die Fenstergestaltung, bezüglich Sprossung, Oberlicht und Flügel soll sich nach der ursprünglichen Form richten. Als Bezugsgröße für die Beurteilung und zur Vermeidung von Übermaßverboten dient die Fensterbreite und- höhe. Z.B. ist bei einer Breite unter 0,8m eine Ausführung mit Flügeln wegen zu geringer Glasfläche nicht sinnvoll. Eine weitere Teilung durch Sprossung ist zulässig. An den sichtbaren Fronten sind einheitliche Fenster anzubringen.
3. Gewölbte oder farbige Verglasung ist zulässig, wenn diese einen historischen Ursprung hat.
4. Die Farbgebung der Fensterrahmen soll sich am historischen Bestand orientieren. Ist diese nicht feststellbar, muss sich die Farbe harmonisch in die Gesamtfassade einfügen. Farbgebung in Weiß- und Brauntönen sind ohne weiteres zulässig. Die Verwendung anderer Farbtöne ist mit dem Bauamt der Stadt abzustimmen.
5. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und in Größe und Proportion auf das Gebäude abzustimmen. Die Schaufensterbreite soll 2,5 m nicht überschreiten. Mehrere Schaufenster in einer Fassade sind von Mauerpfeilern von einander zu trennen. Durchgehende Schaufensterbänder sind zu'' unzulässig.
6. Die Schaufensterrahmen müssen aus Holz oder aus dunkel gestaltetem nicht glänzendem Metall hergestellt werden, eloxiertes Aluminium ist unzulässig. Die Rahmen müssen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Gebäudeöffnung eingefügt werden.

## § 9

### Markisen, Jalousien und Rollläden

1. Markisen sind an Schaufenstern, Eingangstüren und Fenstern auf Ausnahme zulässig. Sie dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht stören und keine bedeutsamen Gestaltungselemente überdecken. Alle Markisen eines Gebäudes müssen dieselbe Form und Farbe haben. Unzulässig sind grelle, glitzernde oder unharmonisch wirkende Materialien. In geöffneten Zustand muss die freie Durchgangshöhe mindestens 0,5 m betragen. Belange der Verkehrssicherheit bleiben unberührt.

2. Jalousien und Rollläden (außer Marktplatz) sind zulässig, wenn sie nicht über den Außenputz vorsteht. An Fassaden, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind, können von der Fassade abstehende Rollläden ausnahmsweise zugelassen werden. Jalousien und Rollläden müssen die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und dürfen das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigen. Die Entscheidung über die Anbringung soll nicht nach dem Prinzip des Übermaßverbotes erfolgen.
3. Das anbringen von Jalousien und Rollläden im Bereich der Gebäude am Markt und bei Denkmälern ist nicht zulässig.
4. Fensterklappladen sind nicht zulässig, Krag-, und Vordächer sind im Bereich der geschlossenen Bebauung nicht zulässig.

## § 10

### Türen und Tore

1. Historische Türen und Tore sind zu erhalten.
2. Bei Neubauten sind die lichten Öffnungsmaße der in der Umgebung vorhandene Türen zu übernehmen. Dabei soll die Form, die Gliederung und Farbgebung der noch vorhandenen Türen und Tore der Umgebung als Leitfaden für eine neue Handwerkliche Ausführung dienen.
3. Türen und Tore sind aus Holz herzustellen. Es sind Türen mit und ohne Oberlicht zulässig. Türfüllungen aus Glas sind zulässig, sofern sie dem Gebäudetyp entsprechen.
4. Die Farbgebung der Haustür ist auf Fassaden- und Fensterfarbe abzustimmen.
5. Historische Stufen und Freitreppen vor den Hauseingängen sind zu erhalten. Bei Neubau sind diese vor straßenseitigen Hauseingängen aus unpolierten Naturstein, ausnahmsweise aus Beton in steinmetzmäßiger Verarbeitung zulässig. Es sind nur massive Stufen zulässig.
6. Vorhäuser sind nur zulässig, wenn sie in Material, Form und Farbe dem Gebäude entsprechen und nur an Gebäuden am Stadtrand (offener Bauweise). Materialien wie Plaste, Faserzementplatten oder Blech sind dafür unzulässig.

## § 11

### Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig.
2. Werbeanlagen müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe und ihren sonstigen Einwirkungen in den architektonischen Fassadenaufbau sowie das Stadt- und Straßenbild einordnen. Die Fassade gliedernde Elemente dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
3. Das anbringen von Werbeanlagen an Gebäuden beschränkt sich auf den Bereich zwischen Sockeloberkante des Gebäudes und Fensterunterkante des ersten Obergeschosses. Werbeanlagen über 4,5 m (ab Sockeloberkante) sind unzulässig. Werbung durch Fahnen ist zustimmungspflichtig.  
Werbeanlagen sind nicht zulässig:
  - Auf Dachflächen und auf Giebeln.
  - Balkonen und Erkern sowie Brüstungen über dem 1. OG,
  - An Rollläden
  - An Schornsteinen und Leitungsmasten, Trafostationen, Hydranten und Lampen
  - An Einfriedungen, Brücken und Bäumen, in privaten und öffentlichen Grünflächen
  - An Böschungen und Stützmauern

- Sowie an Säulen, Tafeln und Flächen, die für amtliche Bekanntmachungen bestimmt sind.
- 4. Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude so sind Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen. Verunstaltende Häufungen von Werbeanlagen ist unzulässig.
- 5. Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen nur soweit beklebt, angestrichen oder verdeckt werden, als nicht mehr als 20% jeder einzelnen Glasfläche in Anspruch genommen wird. In den Fenstern der oberen Geschosse sind Werbeanlagen nicht zulässig.
- 6. Parallel zu einem Gebäude angeordnete Werbeanlage (Flachwerbung) dürfen nicht höher als 0,5 m und länger als 2/3 der Gebäudebreite sein. Einzellbuchstaben, Logos und Signets bevorzugt auf den Putz gemalt, sind zulässig. Eine über das Gebäude rausragende Werbefläche ist unzulässig.
- 7. Firmen- und Namensschilder dürfen nur eine Größe von max. 0,3 qm haben und müssen flach an der Hauswand angebracht werden. Werden mehrere derartige Schilder angebracht, so sollen sie zusammengefasst und aufeinander Abgestimmt werden.
- 8. Senkrecht zur Fassade angebrachte Handwerker- und Zunftzeichen (Ausleger) sind nur im Bereich der Erdgeschosszone zulässig. Der Abstand aller Teile des Anlegers zur Gebäudefassade darf nicht größer als 1,0 m sein, die Ansichtsfläche darf je Seite 0,5 qm nicht überschreiten.
- 9. Einzellbuchstaben können dauerhaft einfarbig, nach Möglichkeit mit Hinterbeleuchtung beleuchtet werden. Die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbildern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbare Anlage ist unzulässig. Grelle, fluoreszierende und kontrastreiche Farbgebungen sind unzulässig.

## § 12

### Ausstattung im Eingangsbereich

1. Beleuchtungskörper im öffentlichen Straßenraum müssen dem städtebaulichen Beleuchtungskonzept entsprechen. Ihre Anbringung an der Fassade bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung und des Eigentümers.
2. Ausstattungsgegenstände wie Namensschilder, Briefkästen, Rufanlagen u.ä. müssen im Hauseingang untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind sie so in die Fassade einzuordnen, dass von ihnen keine störende Wirkung auf die Gesamtfassade ausgeht.

## § 13

### Antennen und andere technische Aufbauten

1. Antennenanlagen jeglicher Art, Blitzableiter und Freileitungen dürfen Baukörpern und Bauteile von städtebaulichen, künstlerischer handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung nicht verdecken oder beeinträchtigen.
2. Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind unterhalb der Dachflächen anzubringen. Ist ein normaler empfang von dort nicht gewährleistet, so können Ausnahmsweise Antennen oberhalb der Dachhaut zugelassen werden, wenn sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus so wenig wie möglich einzusehen sind.
3. Bei Mehrfamilienhäusern sind Antennenanlagen als Gemeinschaftsanlagen zu errichten.
4. Freileitungen jeglicher Art, dürfen nicht neu errichtet werden und sind soweit vorhanden-schrittweise im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen unter der Erde zu verlegen.

## § 14

## Einfriedungen und Stützmauern

1. Als Einfriedung sind Holzzäune(Senkrechte Latten) und Einfriedungen mit Gehölzen zulässig.Einfriedungen aus Metall und andersartigen Holzzäunen sind in Ausnahmefällen möglich.Einfriedungen aus Betonformsteinen, Glasbausteinen oder Maschendraht als Verkehrsraumbegrenzung Einfriedung sind unzulässig.
2. Vorhandene Stützmauern sind zu sanieren. Stützmauern sind aus Naturstein, oder mit Naturstein verblendeten Beton herzustellen.
3. Die Begrünung von Mauern und Zäunen ist zulässig.

## § 15

### Müllbehälter/ Tanks

1. Freistehende Mülltonen und Mülltonenschränke sind, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, unzulässig.
2. Standplätze für Mülltonen sind gestalterisch in das Gebäude, in die Einfriedung oder die privaten Freiräume einzubeziehen.
3. Das aufstellen von Tanks hat so zu erfolgen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind. Ein Verdecken der Tanks durch geeigneten Sichtschutz (z.B. Heckenpflanzung) ist zulässig.

## § 16

### Gestaltung privater Freiräume

1. Für befestigte Flächen sind nur Pflaster oder andere wasserdurchlässige Beläge zulässig.Die Versiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
2. Für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bedeutsamer Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten . Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden.
3. Der typische Baum- und Gehölzbestand der Stadt, vor allem attraktive Großbäume, ist zu erhalten. Ausnahmen zur Fällung solcher Bäume und attraktiven Gehölze sind möglich bei unumgänglichen baulichen Maßnahmen oder wenn auf Grund des Baumzustandes eine Erhaltung nicht sinnvoll erscheint. In diesem Fall sind u.a. gleichwertige ,landschaftstypische Bäume entsprechen 1.Wuchsordnung, d.h. über 20 m Höhe, als Ersatz auf dem jeweiligen Grundstück bzw. auf einer anderen, mit der Stadtverwaltung abgestimmten, Fläche zu pflanzen.

## § 17

### Gestaltung öffentlicher Freiräume

1. Öffentliche Freiräume sind so zu gestalten, dass der städtebauliche Erlebniswert und die ökologischen Bedingungen verbessert werden.
2. Die Straßenversiegelung hat sich an dem Charakter der Bebauung zu orientieren. Vorhandene Natursteinbeläge sind zu erhalten, zu sanieren und zu ergänzen, soweit es die Vorschriften zum Lärmschutz zulassen.
3. Unbefestigte Flächen sind zu begründen und gärtnerisch zu unterhalten. Zur Bepflanzung Sind einheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.

4. Hinweisschilder, Beleuchtungsanlagen, verkehrsregelnde und –leitende Anlagen, technische Versorgungsanlagen und Straßenmobilar sind in Material, Proportion, Form und Farbe dem Straßenraum anzupassen. Auf historische Straßenzüge sowie charakteristische Baustrukturen ist dabei Rücksicht zu nehmen.

## § 18

### Ausnahmen und Befreiungen

Die in der Satzung genannten Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Anforderungen in einem nicht angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme selbst stehen und der zu schützende Aussagewert im wesentlichen erhalten bleibt, wenn die Maßnahme Anlage oder Anlagenteile betrifft, die von der öffentlichen Verkehrsflächen nicht einzusehen sind oder im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen, wenn sie der Erhaltung von baulichen Anlage dient. Ausnahmen und Befreiungen erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bernstadt.

## § 19

### Ordnungswidrigkeit

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können entsprechend § 81 der SächsBBauO mit einer Geldbuße bis 100.000.00 DM (**50.000.00 Euro**) geahndet werden. Laut SächsBBauO § 81 Abs. 1(1) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 83 Abs. 1 und 2 SächsBBauO erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder Satzung auf einem bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
2. Der Tatbestand einer Zuwiderhandlung tritt ein, sobald entgegen § 3 Abs.2 Dächer mit weniger als 45 Grad Dachneigung ausgeführt werden.
3. entgegen § Abs. 5, die Dacheindeckung am Markt und an Straßen mit geschlossener Bauweise nicht in Rottönen vorgenommen wird
4. entgegen § 4 Abs. 1, historisch wertvolle Gauben entfernt werden
5. entgegen § 5 Abs. 2, Fassadengliederung, Gesimse, Sichtmauerwerk, Zwerchgiebel, Faschen, Lisenen, Ornamente u.ä. verändert oder überdeckt werden
6. entgegen § 5 Abs. 4, Fassaden mit Blech, poliertem oder geschliffenem Werkstein, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Glas- oder Faserzementplatten verkleidet werden
7. entgegen § 6 Abs. 2, die Farbgestaltung der Fassade nicht mit dem Bauamt der Stadtverwaltung abgestimmt wird
8. entgegen § 7 Abs. 3, an Straßen mit geschlossener Bauweise keramische Platten als Sockelverkleidung neu verwendet werden oder im Falle der Fassadenerneuerung nicht entfernt werden
9. entgegen § 8 Abs. 2, neue Fenster nicht aus Holz hergestellt werden
10. entgegen § 10 Abs. 3, Türen und Tore nicht aus Holz hergestellt werden
11. entgegen § 11 Abs. 1, Werbeanlagen ohne Genehmigung errichtet werden
12. entgegen § 14 Abs. 2, vorhandene Stützmauern entfernt, nicht mit Naturstein oder Naturstein verblendet hergestellt werden

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft

Beschlossen in der Ratssitzung am : 27.02.1997 und 06.09.2001

ausgefertigt am:28.02.2000

ausgefertigt am : 07.09.2001

Lange

Bürgermeister